

## Chartervertrag Nummer: 4552

zwischen

**Vercharterer**

**123Yachtcharter**

Negrijeva 33, HR-52100 Pula, Croatia

unter Vermittlung von

**Charteragentur**

**CHARTER-POOL Marine Services GmbH**

Saarbrückenstr. 35, D-45721 Haltern am See

und dem

**Charterer/Schiffsführer**

**Altmann, Johann**

Celsiusstr. 11, D-12207 Berlin

### wird folgender Chartervertrag geschlossen:

**Yacht:** Oceanis 51.1, Baujahr: 2020, 5 Kabinen, 10 Kojen, 3 Naßzellen, Name der Yacht: ANNA

**Charterzeitraum:** 26/09/2026 17 Uhr bis: 03/10/2026 9 Uhr Rückkehr in die Marina am 02.10.2026 bis 16 Uhr

**mit kompletter Standardausrüstung, u.a.:** Doppelradsteuerung, Rollgroßsegel, Rollgenau, GPS mit Plotter im Cockpit, Navigationsbesteck, UKW-Funkgerät, Windmessanlage, Autopilot, Radio/CD, Cockpitlautsprecher, elektr. Ankerwinde, Bugstrahlruder, Warmwasser, Heizung, Generator, Cockpitdusche, Biminiotop, Sprayhood, Cockpittisch, Teak im Cockpit, Hydr. Gangway, Cockpit Kühlschranks, Spülmaschine, 2 x Elektr. Winsch, Cockpit-Kissen, Air Condition, Kaffeemaschine, Elektr. Toiletten

**Inclusive:** Steuern, Beiboot, Außenborder, Gas, Bettwäsche, Handtücher, Endreinigung, Wifi Internet

**Ausgangshafen:** Sukosan - Marina Dalmacija

**Rückgabehafen:** Sukosan - Marina Dalmacija

**Charterpreis:** 2.964,00 Euro

**Extras, vor Ort zu bezahlen:** Service-Paket: 350 Euro (obligatorisch)

**Die Kautions beträgt:** 3.000 Euro und ist per Kreditkarte (Visa-, Master-, Eurocard) am Stützpunkt zu hinterlegen.

Die Anzahlung in Höhe von 1.482 Euro leisten sie bitte unmittelbar nach Erhalt der **Rechnung** zur Bestätigung der Buchung auf unser unten aufgeführtes Konto. Die Restzahlung in Höhe von: 1.482,00 Euro leisten Sie bitte bis zum 28.07.2026 auf unserem Konto eingehend.

**Es gelten die nachfolgenden Allgemeinen Charterbedingungen. Siehe Seite 2 und 3.**

**Es folgen die Unterschriften der Vertragsparteien**

Berlin, den  
(Ort, Datum)

Unterschrift Charterer

Haltern am See, den 13.1.2026

Unterschrift CHARTER-POOL  
im Auftrag des Vercharterers

*W. Krausse-Rosenberger*

**CHARTER-POOL Marine Services GmbH · Saarbrückenstraße 35 · 45721 Haltern am See**

Geschäftsführer: Norbert Krausse-Rosenberger - Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen - Registernummer: HRB 7377

Bankverbindung: Commerzbank BIC:COBADEFF

IBAN: DE54 4264 0048 0528 7651 00 - Steuernr. 359/5747/0564 - § 19 (1) UStG

## **Allgemeine Charterbedingungen**

### **1. Zahlungen**

Die Zahlung der Chartergebühr ist fällig: 50% bei Abschluss des Vertrages nach Erhalt der Rechnung, 50% 60 Tage vor Charterbeginn.

Für verspätet eingehende Restzahlungen wird eine Pauschale von 15,00 Euro für erhöhten Aufwand verrechnet (Telefon, Telefax, telegraphische Weiterleitung der Zahlung). Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten.

### **2. Versicherungen**

Der Vercharterer ist nicht haftbar für Verlust oder Schäden am Eigentum der Charterer oder deren Gäste, ebenso nicht für persönliche Unfälle der Charterer, deren Gäste oder evtl. anderer an Bord befindlichen Personen. Der Vercharterer haftet nur soweit für Schäden, als diese vom Versicherungsvertrag umfasst sind. Darüber hinausgehende Forderungen gehen zu Lasten des Charterers. Der Charterer verzichtet gegenüber dem Vercharterer auf alle Einwendungen gegen Inhalt und Deckungshöhe des Versicherungsvertrages. Dem Charterer/Schiffsführer bleibt unbenommen, auf eigene Rechnung weitere Versicherungen abzuschließen.

Die Yacht ist wie folgt versichert:

- a) Vollkaskoversicherung für Schiff, Ausrüstung und Inventar mit einer Selbstbeteiligung je Schadensereignis. Die Selbstbeteiligung geht auf den Charterer über.
- b) Haftpflichtversicherung für Personenschäden und für Sachschäden.

### **3. Kauti**

Eine Kauti wird vom Charterer/Schiffsführer bei der Schiffsübernahme (Bar oder Travellerschecks oder mit Kreditkarte) beim Vercharterer hinterlegt. Nach Rückgabe von Schiff und Ausrüstung wird der Betrag sofort zurückerstattet, sofern nicht Mängel vorliegen, die während der Vertragsdauer entstanden sind. Schäden und Verluste, die der Charterer/Schiffsführer zu vertreten hat, werden mit der Kauti verrechnet, es sei denn, es besteht eine Havarieversicherung des Vercharterers.

### **4. Der Charterer / Schiffsführer trägt**

die volle Verantwortung für Crew, Schiff, Ausrüstung und Inventar gegenüber dem Vercharterer und Versicherer. Er versichert, dass er über die notwendige Erfahrung, Sachkunde, Qualifikation sowie über die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit seegehenden Yachten verfügt. Das Schiff wird vollgetankt übergeben. Der Charterer/Schiffsführer übergibt es bei Rückkehr wieder vollgetankt. Bettwäsche ist an Bord mitzubringen. Bettzeug (Kissen, Decken) ist vorhanden. ( Soweit der Vercharterer die Bettwäsche nicht kostenlos stellt, oder sie gegen eine Gebühr dem Charterer zur Verfügung stellt ).

### **5. Der Charterer / Schiffsführer erklärt ausdrücklich**

die Seemannschaft zu beherrschen, ausreichende Erfahrung in der Küsten- und Seefahrt zu haben, Nachtfahrten mit Umsicht zu unternehmen, keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten, das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten, keine Personen- Warentransporte gegen Entgelt durchzuführen, keine zollpflichtigen und undeklarierten Waren an Bord zu nehmen, die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten, die An- und Abmeldungen beim Hafenkapitän wahrzunehmen und vorschriftsgemäß ein- und auszuklarieren, daß Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen, Schiff, Ausrüstung und Inventar sorgfältig zu behandeln, sofern im Wartungsplan vorgeschrieben, Motoröl und Filterwechsel durchzuführen oder durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung vorerwähnter Verpflichtungen gegenüber dem Vercharterer hat der Charterer/ Schiffsführer die daraus erwachsenden Folgen in vollem Umfang zu vertreten und dafür zu haften, insbesondere bei falschen Angaben über die Fähigkeiten in der Schiffsführung, die bei neuen Charterern bei Reiseantritt überprüft werden können.

### **6. Für Handlungen und Unterlassungen**

seitens Charterer/Schiffsführer, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer/Schiffsführer den Vercharterer aus dem Vertrag von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, insbesondere auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei.

### **7. Der Vercharterer verpflichtet sich,**

die gebuchte Yacht zu dem vereinbarten Termin segelfertig, seetüchtig, sauber und voll aufgetankt zu übergeben.

1. Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten.
2. Über den Charterpreis hinausgehende Ersatzansprüche des Charterers sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Charterpreises für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wurde.
3. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

#### **8. Kann der Charterer / Schiffsführer**

gleich aus welchem Grund, die Charter nicht antreten, so teilt er dieses rechtzeitig dem Vercharterer mit. Bei Rücktritt mehr als 3 Monate vor Charterbeginn verfällt die Anzahlung. Bei Rücktritt nach dieser Zeit beträgt die Stornogebühr 100 % der Chartergebühr. Gelingt eine Ersatzcharter für den gesamten Termin zum vollen Mietpreis, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 150 zu zahlen. Ist eine Weitervercharterung zu einem kürzeren Termin oder nur unter Gewährung eines Preisnachlasses möglich, so ist lediglich der Differenzbetrag zum vollen Mietpreis + EUR 150 zu bezahlen. Wir empfehlen dringend dem Charterer eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

#### **9. Abweichung der Ausstattung der Yacht**

von übersandten Ausrüstungs- oder Inventarverzeichnissen bleiben vorbehalten. Entsprechen die bei Übergabe der Yacht vorhandene Ausrüstung und das Inventar nicht dem Charterer vor Übergabe der Yacht zugeleiteten Verzeichnissen, so ist der Charterer/Schiffsführer nicht zur Minderung der Charter berechtigt, wenn die für die Sicherheit und Fahrtüchtigkeit der Yacht wesentlichen Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer/Schiffsführer bei Übergabe geprüft und durch Unterschrift bestätigt. Danach sind alle Einwendungen des Charterers/Schiffsführers, abgeleitet aus mangelnder Tauglichkeit von Schiff und Ausrüstung ausgeschlossen.

#### **10. Nach Beendigung der Charter**

übergibt der Charterer/Schiffsführer das Schiff dem Vercharterer oder dessen Beauftragtem zur Überprüfung über Zustand und Vollständigkeit in gereinigtem Zustand (innen und außen). Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer nach Rückkunft sofort anzuzeigen. Die Kosten zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes, bzw. die Wiederbeschaffung werden mit der Kautionsrückzahlung verrechnet.

#### **11. Die Verlängerung der Charterzeit**

ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Verläßt der Charterer/Schiffsführer das Schiff schuldhaft aus Gründen, die er zu vertreten hat, an einem anderen Ort als vereinbart, trägt er alle Kosten für die Rückführung des Schiffes zu Land und Wasser. Im Versicherungsfall reguliert der Versicherer. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vercharterers auf Schadensersatz. Verspätete Schiffrückgabe führt zu Ersatzansprüchen seitens des Vercharterers.

#### **12. Bei Schäden, Kollisionen**

und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen veranlasst der Charterer/Schiffsführer unverzüglich:

- a) Schadenbehebung von normalem Materialverschleiß bis EUR 50 unter Kostenvorlage (Quittung), zur späteren Verrechnung zu Lasten des Vercharterers. Reparaturen dieser Art, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vercharterers.
- b) bei Schaden am Schiff oder Personen fertigt der Charterer/Schiffsführer eine Niederschrift darüber an und sorgt für Gegenbestätigung (Hafenkapitän, Sachverständiger, Arzt usw.)

Der Vercharterer ist unverzüglich zu benachrichtigen bei: Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende sowie bei nicht termingerechter Rückgabe des Schiffes.

#### **13. Sind Beschlagnahme oder Behinderung**

schuldhaft durch den Charterer/ Schiffsführer ausgelöst, so haftet er für alle Folgen gegenüber dem Vercharterer. In diesem Falle gilt der Chartervertrag bis zur Rückgabe des Schiffes als verlängert mit der Verpflichtung der Gebührenzahlung durch den Charterer/Schiffsführer. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vercharterers auf Schadensersatz.

#### **14. Sollte der Charterer / Schiffsführer**

unterwegs einen Mangel feststellen, der einer umgehenden Behebung bedarf, so ist er verpflichtet, dies dem Vercharterer oder seinem Beauftragten umgehend mitzuteilen und mit diesem eine frühere Rückkunft zu vereinbaren. Dies sollte 24 Stunden vor Charterende sein. Sofern eine noch frühere Rückkehr vereinbart wird, hat der Charterer/Schiffsführer Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die über 24 Stunden vor Charterende hinausgehende Verkürzung der Nutzungsmöglichkeit. Weitergehende Ansprüche des Charterers/Schiffsführers bei Mängeln, insbesondere Ansprüche auf Minderung der Charter und Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, den Vercharterer trifft der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

#### **15. Haftung der Agentur**

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung.

#### **16. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Bei Ansprüchen gegenüber der Agentur ist deutsches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Marl. Bei Ansprüchen gegenüber dem Vercharterer ist der Gerichtsstand am Sitz des Vercharterers. Das Recht am Sitz des Vercharterers gilt in diesem Fall als vereinbart.